



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-14-9

= RSS-E 31/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der All-Risk-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Unternehmen eine All-Risk-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Dieser Versicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die All Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung Fassung 2011 zugrunde. Für den gegenständlichen Fall von Bedeutung sind die Pkt. 1.2.2. und 1.1.4, welche auszugsweise lauten:

**„1.2.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle**

1.2.2.1 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Zusätzlich nicht versichert sind Sachschäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben oder benutzt werden; Schäden an Wegen, Straßen und Brücken und sonstigen Flächen, die von diesen Fahrzeugen befahren werden.

### 1.3. Unbenannte Gefahren

Als Unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen von außen einwirken.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die nach den Bestimmungen der Punkte Teil A 1.1.1 bis 1.1.4 oder 1.2.1 bis 1.2.10 versichert werden können."

1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden, (...)

#### 1.3.2.8 Technische Ausschlüsse

an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Wasser-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Löschanlagen, Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen, elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen) - soweit es sich nicht um Waren und Vorräte gemäß Punkt Teil A 2.3 des versicherten Betriebes handelt -, durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit; (...)"

Im Zuge von Holzverlieferungsarbeiten am Betriebsgelände ist ein Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin mit einem Gabelstapler versehentlich mit der Gabel an ein elektrisches

Tor gefahren und hat dieses beschädigt. Der Schaden am Tor wurde mit € 8.397,14 (inkl. Eigenleistungen) berechnet.

Die antragsgegnerische Versicherung rechnete den Schaden an den elektrischen und elektronischen Bestandteilen des Tores über die ebenfalls abgeschlossene Elektrogeräteversicherung ab und zahlte eine Entschädigung von € 3.163,15.

Die Antragstellerin ersuchte die Antragstellerin um Deckung des offenen Schadens aus der All-Risk-Versicherung (Restbetrag nach Abzug des Selbstbehaltes: € 3.433,99).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des restlichen Schadens aus der All-Risk-Versicherung mit der Begründung ab, der Schaden sei durch Ungeschicklichkeit bei der Bedienung des Gabelstaplers eingetreten und falle daher in den technischen Ausschluss gemäß Pkt. 1.3.2.8.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 5.9.2014 die Deckung des Restschadens mit der Begründung, Pkt. 1.3.2.8 der Bedingungen sei dahingehend auszulegen, dass die Ungeschicklichkeit bzw. der Bedienungsfehler an der beschädigten Sache vorliegen müsse.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 10.9.2014 folgende Stellungnahme ab:

**„(...)Begehrt wurde die Entschädigung aus dem Titel „unbenannte Gefahren“ gemäß Punkt 1.3. der Allgemeinen Bedingungen All-Risk / Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011).**

**Nachdem im Vertrag die Aufhebung der technischen Ausschlüsse gemäß Punkt 1.3.2.8. der Allgemeinen Bedingungen All-Risk / Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011), nicht beantragt wurde, wurde der Schaden unsererseits**

abgelehnt, da eben diese technischen Ausschlüsse im Rahmen der unbenannten Gefahren, Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen und elektronischen Einrichtungen (elektromechanisch betriebene Tore), durch Ungeschicklichkeit, vom Versicherungsschutz ausschließen.

Hierbei ist in keinster Weise relevant an welcher Stelle die Ungeschicklichkeit gesetzt wurde, es zählt im Ergebnis, dass der Schaden die Folge einer Ungeschicklichkeit war.

Wir sehen im Gegensatz zum Maklerbüro [REDACTED], keine unklare Formulierung, da in zugrundeliegenden Bedingungen nicht festgelegt wird, wann, wo, in welcher Form oder an welcher Sache die Ungeschicklichkeit stattzufinden hat. Die Bedingungen schließen Schäden an solchen Anlagen durch Ungeschicklichkeit generell aus.

Wir teilen auch nicht die Meinung des Maklers, dass der Regelungszweck ein anderer sein dürfte.

Ferner sehen wir auch aufgrund der oben angeführten Begründung keine Unklarheit gemäß §915 ABGB. (...)“

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl. E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen

Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Wendet man diese Kriterien auf Pkt. 1.2.2. der Bedingungen für die All Risk Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung Fassung 2011 an, dann muss der Gabelstapler als „Straßenfahrzeug“ iSd genannten Klausel beurteilt werden, weil er auf einer Straße bewegt werden kann. Da sich aber nach der vereinbarten Klausel der genannten Bedingungen der Versicherungsschutz nicht auf Schäden erstreckt, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden, hat sich die Antragsgegnerin zu Recht auf diesen Versicherungsausschluss berufen.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass es sich bei dem Schaden um einen Schaden aus einer „unbenannten Gefahr“ iSd Pkt. 1.3 der Bedingungen handelt, ist Folgendes zu erwidern:

Bei dem geltend gemachten Schaden handelt es sich - wie bereits dargelegt - um einen Schaden, dessen Ursache in Pkt. 1.2.2 der Bedingungen genannt ist, dessen Deckung durch die Antragsgegnerin jedoch aufgrund eines Risikoausschlusses entfällt. Dieser Ausschluss wirkt jedoch iSd des Pkt. 1.3. letzter Halbsatz auch auf die Deckung von unbenannten Gefahren fort (vgl dazu auch RSS-0013-14-7=RSS-E 18/14).

Soweit die Verfahrensparteien dennoch unter die unbenannten Gefahren subsumieren, ist der Antragstellerin entgegenzuhalten, dass eine Einschränkung des Risikoausschlusses für Ungeschicklichkeit auf diejenigen Fälle, in denen die Ungeschicklichkeit oder der Bedienungsfehler direkt an der beschädigten Sache erfolgt, vom Wortlaut der Bedingungen nicht gedeckt ist.

Wie bereits dargelegt wurde, ist der Versicherungsvertrag ein formfreier Konsensualvertrag, der durch Angebot und Annahme gemäß § 861 ABGB zustande kommt. Zum Inhalt des Vertrages gehören auch die in den Versicherungsbedingungen angeführten Risiken und Ausschlüsse. Im Wege der Auslegung eines Vertrages können daher nicht Risiken als versichert gelten, die nach dem übereinstimmenden Vertragswillen der Parteien bei Abschluss des Versicherungsvertrages ausgenommen sind.

Das kontinentaleuropäische Versicherungsrecht kennt mit wenigen Ausnahmen (zB in der Transportversicherung) keine Allgefahren- oder All-Risk-Versicherung. Versichert ist aber grundsätzlich, was im Versicherungsvertrag umschrieben ist. Darüber hinaus kann jedoch der Versicherer ausdrücklich erklären, welche Risiken er nicht übernimmt bzw. in welchen Fällen er sie doch übernimmt. Dabei kann der versicherte Umfang ganz allgemein verkleinert, betraglich begrenzt oder ausdrücklich ausgenommen werden.

Wie weit ein Risikoausschluss wirkt, hängt von der Deutlichkeit der Formulierung ab. Hier besteht ein ausdrückliches Klarheitsgebot an den Versicherer (vgl. Schalich, Obliegenheitsverletzungen und ihre Folgen, ZVR 1995, 349 f.).

In einer Entscheidung des OGH vom 26.1.2005, 7 Ob 1/05f, wurde zum Deckungsumfang einer Haushaltsversicherung ausgesprochen, dass ein Versicherungsnehmer nicht erwarten dürfe, dass mit einer Haushaltsversicherung schlechthin jedes Risiko abgedeckt ist (vgl. auch RSS-0023-11=RSS-E 26/11).

Wendet man diese Kriterien auf den vorliegenden Sachverhalt an, dann hängt es immer vom Willen der Streitparteien ab, welche Schäden durch eine sogenannte „All-Risk-Versicherung“

abgedeckt sein sollen. Die Feststellung eines derartigen behaupteten Vertragswillens würde aber nach der ständigen Judikatur eine Beweisfrage darstellen (vgl. RS0043408), die in einem zivilgerichtlichen Verfahren zu klären wäre.

Schon aber aus den oben dargelegten Gründen war jedoch spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014